

Beitragsordnung Kraftsportverein Musberg e.V.

Version 1.0, Stand 16.03.2025

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Beitragsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§1 Grundlagen

1. Gemäß §5 der Vereinssatzung soll die Mitgliederversammlung am 04.04.2025 diese Beitragsordnung beschließen.
2. Diese Beitragsordnung regelt für die Vereinsmitglieder die Beitragsverpflichtungen sowie die Gebühren für die Nutzung der Vereinsangebote. Sie ist verbindlich für alle Vereinsmitglieder und Bestandteil der Beitrittserklärung.

§2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgelegten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Im Falle einer Beitragsanpassung informiert der Vorstand über die Änderungen auf der Homepage www.ksvmusberg.de.
2. Für das Jahr des Vereinseintritts ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsdatum anteilig zu entrichten. Hierbei ist für jeden vollen Monat der Vereinsmitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.
3. In bestimmten Fällen (z. B. bei wirtschaftlicher Not) wird der Vorstand ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag oder Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Ein entsprechender Antrag ist durch das Mitglied schriftlich mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand (Kassier) zu stellen.
4. Für Mitglieder des Fördervereins für den Ringkampfsport e.V. (FVRS) gilt auf Antrag der ermäßigte Mitgliedsbeitrag. Es ist ein entsprechender Antrag bis spätestens 15. Februar dem Verein ohne Aufforderung vorzulegen.

5. Für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres gilt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag.
6. Schüler, Auszubildende und Studenten mit einer Einzelmitgliedschaft können bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Anspruch nehmen. Für die Dauer der Ausbildung ist jährlich ein entsprechender Nachweis bis spätestens 15. Februar dem Verein ohne Aufforderung vorzulegen. Bei Nichtvorlage wechseln ermäßigte Mitglieder automatisch in eine Einzelmitgliedschaft für Erwachsene.
7. Behinderte ab 50 % GdB haben Anspruch auf den ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Es ist ein entsprechender Nachweis bis spätestens 15. Februar dem Verein ohne Aufforderung vorzulegen. Bei Nichtvorlage wechseln ermäßigte Mitglieder automatisch in eine Einzelmitgliedschaft für Erwachsene.
8. Für Rentner ab dem Erreichen des 65. Lebensjahres gilt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag.
9. Familienmitgliedschaften können bei gleichem Wohnsitz der Familienmitglieder beantragt werden, unabhängig vom Familienstand. Es sind alle eigenen Kinder beider Partner bis zum abgeschlossenen 21. Lebensjahr eingeschlossen.
10. Jugendliche können bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres die Vereinsmitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft in Anspruch nehmen. Im Anschluss wechseln sie automatisch in eine Einzelmitgliedschaft für Erwachsene oder Ermäßigte (auf Nachweis).
11. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
12. Stichtag für die Berechnung des Alters ist generell der 01.01. eines Jahres.

§ 4 Zahlungsform

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt für alle Mitglieder jährlich im Anschluss an die Mitgliederversammlung per Lastschriftverfahren.
2. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschriftverfahren für neue Mitglieder erfolgt im Dezember des Beitrittsjahres, sofern sie am Datum des regulären Einzugs noch kein Mitglied waren.
3. Für gescheiterte Lastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR erhoben.

§ 5 Gebühren

1. Für den Vereinsbeitritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr berechnet.
2. Für bestimmte Sportangebote können gesonderte einmalige Gebühren oder auch wiederkehrende Abteilungszuschläge erhoben werden (z. B. Trainingscamp „WorldChamp“).

§ 6 Datenverarbeitung

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
2. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.
3. Im Falle eines Vereinsaustritts besteht kein Anspruch auf Erstattung der für das Jahr des Austritts entrichteten Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Sonstiges

1. Mitglieder informieren umgehend die Geschäftsstelle des Vereins bei Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der für das Lastschriftverfahren verwendeten Bankverbindung oder der E-Mail-Adresse.
2. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
3. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.